

Hohen Landtag!

Seit dem ersten Zusammentritt der Landesvertretung wurde von derselben fast in jeder Session der Wunsch um Einführung des Grundbuchs in Vorarlberg ausgesprochen.

Diesem Wunsche genügt nun mehr das von Sr. I. und I. apost. Majestät genehmigte allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli l. Js. R. G. Bl. Nr. 95.

Nach Inhalt der Einführungs-Artikel sind wohl alle auf die Erwerbung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte sich beziehenden Geschäfte nach den im Gesetze vorgezeichneten Anordnungen zu behandeln, allein Artikel 11 läßt entnehmen, daß dieses Gesetz nicht schon an und für sich in Vorarlberg einzuführen ausgesprochen wurde, sondern, daß die Einführung dieser für Vorarlberg neuen Einrichtung erst in Folge eines Landesgesetzes zu geschehen habe.

An dieser Ansicht festhaltend beehrt sich der gefertigte Landes-Ausschuß zur endlichen Erfüllung der Wünsche den beiliegenden Gesetzesentwurf einem hohen Landtage zu dessen Genehmigung vorzulegen.

Bregenz, den 20. Sept. 1871.

Der Landes-Ausschuß.

1118
1911

Entwurf.

G e s e z

vom

über Einführung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 im Lande Vorarlberg.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Lande Vorarlberg ist das Grundbuch einzuführen.

§. 2.

Das in Vorarlberg erst einzuführende Grundbuch ist genau nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 95 zu regeln.

§. 3.

Alle auf die Erwerbung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte Bezug nehmenden Angelegenheiten sind vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Grundbuches in Vorarlberg nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 zu behandeln.

§. 4.

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Grundbuches in Vorarlberg wird besonders festgesetzt werden, und mit dem Tage der Wirksamkeit desselben treten alle früheren Gesetze und Anordnungen außer Kraft, welche Gegenstände des Gesetzes vom 25. Juli 1871 betreffen, in so weit sie durch dasselbe geregelt sind.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt

W i e n